

Entwurf

G e s e t z **zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes** **und anderer Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 137) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„E r s t e r T e i l

**Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit
finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104 b des Grundgesetzes“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Förderziel, Fördervolumen, Höhe der Förderpauschale“.

- b) In Absatz 2 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Teils“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Eigenanteil“.

- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Verwendung der Investitionspauschale“.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 974)“ werden ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122),“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird gestrichen.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden jeweils die Jahreszahl „2019“ durch die Jahreszahl „2021“ und die Jahreszahl „2018“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Jahreszahl „2019“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Auszahlung der Investitionspauschale, Verordnungsermächtigung“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „2018“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden im einleitenden Teil die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Abruf der Finanzhilfen, Verwendungsnachweis“.
 - b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Erklärung enthält folgende Angaben:

 1. den Namen und den amtlichen Gemeindeschlüssel der Kommune,
 2. den Namen des Trägers des Investitionsvorhabens, soweit nicht die Kommune Träger des Vorhabens ist,
 3. eine Kurzbeschreibung des Investitionsvorhabens,
 4. den Förderbereich nach § 3 KInvFG, dem das Investitionsvorhaben zuzuordnen ist,
 5. den Beginn des Investitionsvorhabens (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- oder Liefervertrags) sowie das voraussichtliche Ende des Investitionsvorhabens (Abnahme aller Leistungen),
 6. die Versicherung, dass der Kommune Rechnungen für das Investitionsvorhaben vorliegen, die zur Begleichung anstehen oder bereits beglichen wurden und für die sie noch keine Finanzhilfe nach diesem Teil abgerufen hat,
 7. die voraussichtliche Höhe des Investitionsvolumens, Finanzierungsbeiträge Dritter, die förderfähigen Kosten, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Höhe des individuellen Eigenanteils der Kommune,
 8. gegebenenfalls die Erklärung, dass es sich um ein Investitionsvorhaben im Sinne des § 5 Abs. 2 KInvFG handelt,
 9. die Bestätigung, dass eine längerfristige Nutzung gemäß § 3 Abs. 1 erwartet wird sowie keine Doppelförderung im Sinne des § 3 Abs. 2 vorliegt, und
 10. die Angabe, ob es sich um den letzten Abruf von Finanzhilfen für das Investitionsvorhaben handelt.“
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommune hat innerhalb von drei Monaten nach der letzten Auszahlung von Finanzhilfen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel mitzuteilen, wann das Investitionsvorhaben beendet wurde und wie hoch das Investitionsvolumen tatsächlich gewesen ist (Verwendungsnachweis).“
 - d) Absatz 3 wird gestrichen.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Rückforderung von Finanzhilfen“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Die der Kommune gewährte Finanzhilfe ist an das Land zurückzuzahlen, soweit“.

- bb) In Nummer 1 wird vor dem Wort „Investitionsvorhaben“ das Wort „das“ eingefügt und das Wort „sind“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Verweisung „des § 3 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2“ durch die Verweisung „der §§ 4 und 5 KInvFG“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 wird die Angabe „oder 4“ durch die Angabe „oder 3 Satz 1“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 4 wird am Ende der Punkt gestrichen.
 - ff) Es werden die Worte „und wenn der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Investitionsvorhaben übersteigt.“ angefügt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Der zurückzuzahlende Betrag ist ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Rückzahlungsanspruchs mit dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist, zu verzinsen, mindestens jedoch mit 0,1 Prozent jährlich. ²Zurückgeforderte Mittel können vorbehaltlich des § 3 Abs. 5 Satz 1 der Kommune erneut zur Verfügung gestellt werden.“
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Zahl „18“ durch die Zahl „24“ und die Worte „kommunalen Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
8. In § 7 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Prüfung durch den Landesrechnungshof“.

9. In § 8 wird wie folgende Überschrift eingefügt:

„Sonderregelung für Samtgemeinden“.

10. Nach § 8 wird der folgende Zweite Teil eingefügt:

„Zweiter Teil

Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104 c des Grundgesetzes

§ 9

Förderziel, Fördervolumen, Verteilung der Finanzhilfen

(1) Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen werden für finanzschwache niedersächsische Kommunen in einem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ des Bundes Finanzhilfen für Investitionen in Höhe von insgesamt 288 792 000 Euro bereitgestellt.

(2) Finanzschwach im Sinne dieses Teils sind Kommunen, die

1. in den Jahren 2013 bis 2015 mindestens einmal Bedarfszuweisungen nach § 13 NFAG bezogen haben oder
2. in den Jahren von 2013 bis 2015 mindestens einmal eine Steuerkraftmesszahl nach § 4 Abs. 3 NFAG oder eine Umlagekraftmesszahl nach § 8 Abs. 1 oder 2 NFAG aufweisen, die die Bedarfsmesszahl nach § 4 Abs. 2 NFAG nicht übersteigt, und Schlüsselzuweisungen erhalten haben, die im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015 75 Euro je Einwohnerin oder Einwohner übersteigen.

(3) ¹Das Land gewährt die Finanzhilfen auf Antrag finanzschwachen Kommunen, für deren allgemeinbildende Schulen zum Stichtag 15. September 2015 oder berufsbildende Schulen zum Stichtag 15. November 2015 in der amtlichen Schulstatistik Schülerzahlen ausgewiesen sind. ²In der **Anlage 2** sind für die einzelnen Kommunen Förderhöchstgrenzen festgelegt, die sich nach § 13 Abs. 1 und 4 ändern können.

§ 10

Eigenanteil

Die Kommune hat einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten zu leisten.

§ 11

Förderbereich, Fördervoraussetzungen

(1) ¹Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt. ²Die Förderung erfolgt einzelfallbezogen.

(2) Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40 000 Euro.

(3) ¹Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau sowie die Erweiterung von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in den der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern (zum Beispiel Horte). ²Zu den Schulgebäuden zählen alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsporthallen, Außenanlagen, Mensen, Arbeits- und Werkstätten und Labore. ³Die Zuordnung einer Betreuungseinrichtung zu einer Schule ist insbesondere dann gegeben, wenn eine gemeinsame Trägerschaft oder eine Kooperationsvereinbarung und eine räumliche Nähe zwischen Schulgebäude und Gebäude der Betreuungseinrichtung bestehen. ⁴Die Erweiterung ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.

(4) ¹Die Errichtung eines Ersatzbaus ist ausnahmsweise förderfähig, soweit der Ersatzbau

1. im Vergleich zur Bestandssanierung und zum Umbau des Bestands bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit nachweislich die günstigere Variante darstellt und
2. nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und dabei dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt.

²Der Nachweis ist durch eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsberechnung oder ein entsprechendes Gutachten zu führen.

(5) ¹Bei der Sanierung, dem Umbau, der Erweiterung oder dem Ersatzbau ist auch die für die Funktionsfähigkeit des Gebäudes erforderliche Ausstattung förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden oder nicht beweglich sind, so zum Beispiel Einrichtungen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge und Leitungen. ²Notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Gebäude sind förderfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt. ³Nicht förderfähig ist somit insbesondere die Anschaffung von digitalen Geräten und von Möbeln. ⁴Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Gebäuden sind im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung oder als Umbaumaßnahme förderfähig.

(6) ¹Investive Begleit- und Folgemaßnahmen sind nur förderfähig, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme nach Absatz 3 oder 4 besteht. ²Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. ³Laufende Personalkosten und Sachkosten der Verwaltung sind nicht förderfähig.

(7) ¹Förderfähig sind nur solche Investitionsmaßnahmen, die mit der längerfristigen Entwicklung der Schülerzahlen im Einklang stehen.

(8) ¹Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104 b des Grundgesetzes, nach Artikel 104 c des Grundgesetzes oder nach Artikel 91 a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen gewährt werden. ²Investitionen, die nach dem Ersten Teil gefördert werden, können nach diesem Teil gefördert werden, soweit die jeweiligen Förderanteile zumindest rechnerisch voneinander abgrenzbar sind. ³§ 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12

Förderzeitraum

Der Förderzeitraum richtet sich nach § 13 KInvFG.

§ 13

Förderverfahren, Verwendungsnachweis

(1) ¹Die Kommunen haben bei dem für Inneres zuständigen Ministerium bis zum 31. Dezember 2018 die Investitionsmaßnahmen anzumelden, für die sie voraussichtlich Finanzhilfen beantragen werden, und dabei die Gesamthöhe der Finanzhilfe anzugeben, die höchstens beantragt werden wird. ²Unterschreitet eine Kommune bei der Anmeldung ihre Förderhöchstgrenze, so vermindert sich die Förderhöchstgrenze auf den in der Anmeldung angegebenen Betrag. ³Der Differenzbetrag wird verwendet, um die Förderhöchstgrenzen für die Kommunen zu erhöhen, die bei den Anmeldungen ihre Förderhöchstgrenze erreicht oder überschritten haben. ⁴Die Förderhöchstgrenze der einzelnen Kommune erhöht sich um den Anteil des Differenzbetrages, der dem Anteil des Betrages der Förderhöchstgrenze der Kommune an der Summe der Beträge der Förderhöchstgrenzen der Kommunen entspricht, denen die Erhöhung nach Satz 3 zugutekommt. ⁵Das für Inneres zuständige Ministerium gibt die sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebenden neuen Förderhöchstgrenzen bis zum 30. Juni 2019 im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

(2) ¹Förderanträge sind zu den durch Verordnung nach § 16 Nr. 2 festgelegten Terminen in elektronischer Form beim für Inneres zuständigen Ministerium zu stellen. ²Gleichzeitig ist der erste Abruf von Finanzhilfen vorzunehmen. ³Die Förderanträge enthalten folgende Angaben:

1. den Namen und den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel der Kommune,
2. den Namen des Trägers des Investitionsvorhabens, soweit nicht die Kommune Träger des Vorhabens ist,
3. eine Kurzbeschreibung des Investitionsvorhabens,
4. den Beginn des Investitionsvorhabens (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- oder Liefervertrags) sowie das voraussichtliche Ende des Investitionsvorhabens (Abnahme aller Leistungen),
5. die Versicherung, dass der Kommune Rechnungen für das Investitionsvorhaben vorliegen, die zur Begleichung anstehen oder bereits beglichen wurden und für die sie noch keine Finanzhilfe nach diesem Teil abgerufen hat,
6. die voraussichtliche Höhe des Investitionsvolumens, Finanzierungsbeiträge Dritter, die förderfähigen Kosten, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Höhe des Eigenanteils der Kommune,
7. gegebenenfalls die Erklärung, dass es sich um ein Investitionsvorhaben im Sinne des § 13 Abs. 2 KInvFG handelt,
8. die Erklärung, dass die Voraussetzung nach § 11 Abs. 7 vorliegt und § 11 Abs. 8 einer Förderung nicht entgegensteht, und
9. die Erklärung, ob es sich um einen Ersatzbau handelt und ob für das Investitionsvorhaben auch Finanzhilfen nach dem Ersten Teil abgerufen wurden oder werden.

(3) Bei weiteren Abrufen hat die Kommune anzugeben, ob es sich um den letzten Abruf für das Investitionsvorhaben handelt, und zu versichern, dass Rechnungen für das Investitionsvorhaben vorliegen, die zur Begleichung anstehen oder bereits beglichen wurden und für die sie noch keine Finanzhilfe nach diesem Teil abgerufen hat.

(4) ¹Ist zu erwarten, dass eine Kommune ihre Förderhöchstgrenze nicht für Investitionsvorhaben ausschöpft, die bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen werden, so kann das für Inneres zuständige Ministerium deren Förderhöchstgrenze um den Differenzbetrag herabsetzen. ²Die freiwerdenden Mittel verteilt das für Inneres zuständige Ministerium als Finanzhilfe auf Kommunen, die eine ausgeprägte Finanzschwäche besitzen. ³Durch die zusätzliche Finanzhilfe darf die Eigenbeteiligungsquote nach § 10 nicht unterschritten werden.

(5) Die Kommune hat innerhalb von drei Monaten nach der letzten Auszahlung von Finanzhilfen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel elektronisch mitzuteilen, wann das Investitionsvorhaben beendet wurde und wie hoch das Investitionsvolumen tatsächlich gewesen ist (Verwendungsnachweis).

(6) ¹In Einzelfällen können weitergehende Nachweise verlangt werden. ²Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.

§ 14

Rückforderung von Finanzhilfen

- (1) Die der Kommune gewährte Finanzhilfe ist an das Land zurückzuzahlen, soweit

1. die Voraussetzungen der §§ 11 und 12 nicht vorliegen,
 2. die Kommune in ihrem Förderantrag nach § 13 Abs. 2 oder im Verwendungsnachweis nach § 13 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 1 unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder
 3. die Kommune ihren Eigenanteil nicht oder nicht in der durch § 10 verlangten Höhe erbringt
- und wenn der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Investitionsvorhaben übersteigt.
(2) § 6 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 15

Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Kommunen die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen.

§ 16

Verordnungsermächtigung

Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Verordnung

1. Zahlungstermine,
2. die Termine, zu denen die Förderanträge nach § 13 Abs. 2 vorzulegen sind, und
3. Aufbau und Gestaltung der Förderanträge nach § 13 Abs. 2 und der Verwendungsnachweise nach § 13 Abs. 5

regeln.

11. Nach § 16 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Teil

Schlussvorschrift“.

12. Der bisherige § 9 wird § 17 und wie folgt geändert:

Es wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

13. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.

14. Es wird die folgende Anlage 2 angefügt:

Anlage 2

(zu § 9 Abs. 3 Satz 2)

Amtlicher Gemeindeschlüssel	Kommune	Förderhöchstgrenze in Euro
3610001001	Achim, Stadt	391 102,79
1590001001	Adelebsen, Flecken	91 218,17
3550001001	Adendorf	95 953,47
2520001001	Aerzen, Flecken	134 739,16
3585401	Ahlden, Samtgemeinde	0,00
2540002002	Alfeld (Leine), Stadt	523 695,23
2540003003	Algermissen	55 453,64
2515401	Altes Amt Lemförde, Samtgemeinde	0,00
3555401	Amelinghausen, Samtgemeinde	119 013,06
451	Ammerland, Landkreis	631 774,44
3550049049	Amt Neuhaus	420 320,51

4510001001	Apen, Samtgemeinde	263 903,88
3595401	Apensen, Samtgemeinde	103 185,15
4595401	Artland, Samtgemeinde	386 871,81
3605408	Aue, Samtgemeinde	291 496,24
2570003003	Auetal	98 355,44
452	Aurich, Landkreis	3 331 557,02
4520001001	Aurich, Stadt	0,00
4560001001	Bad Bentheim, Stadt	219 719,74
4590003003	Bad Essen	0,00
3580008008	Bad Fallingb., Stadt	131 265,21
1550001001	Bad Gandersheim, Stadt	192 285,26
1590002002	Bad Grund (Harz)	359 664,13
1530002002	Bad Harzburg, Stadt	323 425,18
4590004004	Bad Iburg, Stadt	221 873,70
4590005005	Bad Laer	153 188,82
1590003003	Bad Lauterberg im Harz, Stadt	331 578,06
2520002002	Bad Münden am Deister, Stadt	302 467,33
2520003003	Bad Pyrmont, Stadt	434 070,49
4590006006	Bad Rothenfelde	54 971,47
1590004004	Bad Sachsa, Stadt	315 679,52
2540005005	Bad Salzdetfurth, Stadt	179 881,04
4510002002	Bad Zwischenahn	544 963,91
1585402	Baddeckenstedt, Samtgemeinde	104 392,62
4600001001	Bakum	0,00
4520002002	Baltrum	61 668,77
3555402	Bardowick, Samtgemeinde	147 455,65
2515402	Barnstorf, Samtgemeinde	158 836,59
2410002002	Barsinghausen, Stadt	1 162 291,11
4530001001	Barßel	381 607,48
2510007007	Bassum, Stadt	128 774,82
4590008008	Belm	247 406,71
3510004004	Bergen, Stadt	226 613,12
4610001001	Berne	0,00
4595402	Bersenbrück, Samtgemeinde	704 646,55
3605407	Bevensen-Ebstorf, Samtgemeinde	479 255,85
2555401	Bevern, Samtgemeinde	97 668,23
3520059059	Beverstedt	216 906,81
3600004004	Bienenbüttel	0,00
3580002002	Bispingen	101 890,29
4590012012	Bissendorf	147 588,24
3550009009	Bleckede, Stadt	172 564,04
2540008008	Bockenem, Stadt	129 766,62

4550025025	Bockhorn	124 350,57
1550002002	Bodenfelde, Flecken	0,00
2555408	Bodenwerder-Polle, Samtgemeinde	150 177,66
2555403	Boffzen, Samtgemeinde	185 552,04
4590013013	Bohmte	174 800,06
1515401	Boldecker Land, Samtgemeinde	0,00
3580004004	Bomlitz	0,00
3525404	Börde Lamstedt, Samtgemeinde	280 338,38
4570002002	Borkum, Stadt	0,00
4530002002	Bösel	136 349,91
3575401	Bothel, Samtgemeinde	0,00
1590007007	Bovenden, Flecken	216 017,08
4610002002	Brake (Unterweser), Stadt	382 450,35
4590014014	Bramsche, Stadt	653 868,26
1530016016	Braunlage, Stadt	195 660,29
101	Braunschweig, Stadt	6 760 626,66
3570008008	Bremervörde, Stadt	278 077,10
1515402	Brome, Samtgemeinde	272 094,69
4525401	Brookmerland, Samtgemeinde	625 906,70
2515403	Bruchhausen-Vilsen, Samtgemeinde	298 877,43
3530005005	Buchholz in der Nordheide, Stadt	570 027,22
2570009009	Bückeberg, Stadt	189 968,28
4570024024	Bunde	69 378,08
2410003003	Burgdorf, Stadt	759 276,69
2410004004	Burgwedel, Stadt	0,00
4610003003	Butjadingen	61 621,28
3590010010	Buxtehude, Hansestadt	822 178,74
4530003003	Cappeln (Oldenburg)	100 676,08
351	Celle, Landkreis	3 031 240,75
3510006006	Celle, Stadt	2 579 263,65
1530018018	Clausthal-Zellerfeld, Berg- und Universitätsstadt	582 637,04
453	Cloppenburg, Landkreis	1 645 244,82
4530004004	Cloppenburg, Stadt	801 158,07
2520004004	Coppenbrügge, Flecken	236 915,88
1580006006	Cremlingen	109 696,18
352	Cuxhaven, Landkreis	4 060 812,77
3520011011	Cuxhaven, Stadt	7 930 295,64
3555403	Dahlenburg, Samtgemeinde	177 761,62
4600002002	Damme, Stadt	0,00
1550003003	Dassel, Stadt	140 738,27
2550008008	Delligsen, Flecken	88 102,65
401	Delmenhorst, Stadt	4 703 014,39

2540011011	Diekholzen	78 330,50
251	Diepholz, Landkreis	1 992 438,02
2510012012	Diepholz, Stadt	0,00
4600003003	Dinklage, Stadt	0,00
4590015015	Dissen am Teutoburger Wald, Stadt	0,00
4520027027	Dornum	157 253,39
4545401	Dörpen, Samtgemeinde	234 181,88
3610003003	Dörverden	300 437,73
4580003003	Dötlingen	0,00
1595401	Dransfeld, Samtgemeinde	282 162,09
3590013013	Drochtersen	260 914,93
1590010010	Duderstadt, Stadt	333 609,09
1570001001	Edemissen	100 498,43
4510004004	Edeweicht	335 195,21
2575401	Eilsen, Samtgemeinde	62 441,92
1550013013	Einbeck, Stadt	421 394,26
3535401	Elbmarsch, Samtgemeinde	98 272,13
3545406	Elbtalaue, Samtgemeinde	804 593,33
1585407	Elm-Asse, Samtgemeinde	602 754,94
4610004004	Elsfleth, Stadt	0,00
2540014014	Elze, Stadt	84 932,55
402	Emden, Stadt	1 237 970,68
4565401	Emlichheim, Samtgemeinde	216 542,72
2520005005	Emmerthal	0,00
4540010010	Emsbüren	128 809,65
454	Emsland, Landkreis	2 423 115,47
4530005005	Emstek	0,00
3510025025	Eschede	195 447,06
2555409	Eschershausen-Stadtoldendorf, Samtgemeinde	267 307,23
4625401	Esens, Samtgemeinde	202 759,42
4530006006	Essen (Oldenburg)	0,00 €
3510010010	Faßberg	220 852,84
3575402	Fintel, Samtgemeinde	141 465,14
3515402	Flotwedel, Samtgemeinde	253 374,60
2540042042	Freden (Leine)	167 697,30
3595402	Fredenbeck, Samtgemeinde	212 543,86
4545402	Freren, Samtgemeinde	115 266,83
4620005005	Friedeburg	0,00
1590013013	Friedland	110 022,46
455	Friesland, Landkreis	2 288 250,25
4530007007	Friesoythe, Stadt	478 219,40
4595403	Fürstenu, Samtgemeinde	608 136,30

4580005005	Ganderkesee	396 050,49
2410005005	Garbsen, Stadt	2 084 361,91
4530008008	Garrel	221 138,34
3545403	Gartow, Samtgemeinde	51 580,25
4540014014	Geeste	0,00
3575403	Geestequelle, Samtgemeinde	171 278,22
3520062062	Geestland, Stadt	527 786,77
2410006006	Gehrden, Stadt	428 551,65
3555404	Gellersen, Samtgemeinde	136 400,57
4590019019	Georgsmarienhütte, Stadt	0,00
1595402	Gieboldehausen, Samtgemeinde	212 768,40
2540017017	Giesen	94 816,68
151	Gifhorn, Landkreis	1 881 316,93
1510009009	Gifhorn, Stadt	809 452,60
4590034034	Glandorf	85 429,62
1590015015	Gleichen	82 645,91
3570016016	Gnarrenburg	335 665,37
4600004004	Goldenstedt	0,00
153	Goslar, Landkreis	3 351 326,24
1530017017	Goslar, Stadt	779 458,04
159	Göttingen, Landkreis	5 070 507,62
1590016016	Göttingen, Stadt	3 792 457,11
2565409	Grafschaft Hoya, Samtgemeinde	136 919,72
456	Grafschaft Bentheim, Landkreis	1 147 974,67
3560002002	Grasberg	136 940,66
1545401	Grasleben, Samtgemeinde	245 225,08
4520006006	Großefehn	475 347,13
4580007007	Großenkneten	0,00
4520007007	Großheide	309 666,74
4525403	Hage, Samtgemeinde	633 842,62
4590020020	Hagen am Teutoburger Wald	226 389,93
3520060060	Hagen im Bremischen	259 268,49
3565401	Hambergen, Samtgemeinde	476 362,74
3510012012	Hambühren	120 343,57
2520006006	Hamel, Stadt	1 703 427,83
252	Hamel-Pyrmont, Landkreis	2 830 598,25
1515403	Hankensbüttel, Samtgemeinde	122 754,92
1590017017	Hann.Münden, Stadt	1 129 423,12
2410001001	Hannover, Landeshauptstadt	11 183 360,61
241	Hannover, Region	14 680 898,46
3535402	Hanstedt, Samtgemeinde	144 502,44
353	Harburg, Landkreis	3 518 926,06

1550005005	Hardeggen, Stadt	93 365,48
4540018018	Haren (Ems), Stadt	282 621,30
4585401	Harpstedt, Samtgemeinde	118 815,20
3595403	Harsefeld, Samtgemeinde	316 812,91
2540020020	Harsum	86 860,46
4590021021	Hasbergen	0,00
4540019019	Haselünne, Stadt	144 621,13
4580009009	Hatten	364 746,75
1595403	Hattorf am Harz, Samtgemeinde	263 174,30
2565402	Heemsen, Samtgemeinde	110 040,36
1545402	Heeseberg, Samtgemeinde	191 940,50
358	Heidekreis, Landkreis	2 999 587,26
154	Helmstedt, Landkreis	4 980 032,17
1540028028	Helmstedt, Stadt	827 701,90
2410007007	Hemmingen, Stadt	404 387,02
3525407	Hemmoor, Samtgemeinde	353 736,23
1590019019	Herzberg am Harz, Stadt	363 687,50
4545403	Herzlake, Samtgemeinde	109 258,14
4575402	Hesel, Samtgemeinde	182 870,38
2520007007	Hessisch Oldendorf, Stadt	255 083,73
254	Hildesheim, Landkreis	4 692 291,70
2540021021	Hildesheim, Stadt	6 361 995,34
4590022022	Hilter am Teutoburger Wald	109 257,87
4520011011	Hinte	266 158,32
1570002002	Hohenhameln	0,00
4600005005	Holdorf	0,00
2540022022	Holle	78 330,93
3535403	Hollenstedt, Samtgemeinde	85 680,82
4625402	Holtriem, Samtgemeinde	124 095,92
255	Holzminden, Landkreis	2 130 956,22
2550023023	Holzminden, Stadt	0,00
3595405	Horneburg, Samtgemeinde	154 230,12
4580010010	Hude (Oldenburg)	194 782,03
4520012012	Ihlow	272 789,50
3555405	Ilmenau, Samtgemeinde	108 049,48
1570009009	Ilse	587 877,33
1515404	Isenbüttel, Samtgemeinde	0,00
2410008008	Isernhagen	0,00
4610005005	Jade	172 018,92
4570012012	Jemgum	0,00
3535404	Jesteburg, Samtgemeinde	89 499,65
4550007007	Jever, Stadt	158 774,11

3590028028	Jork	0,00
4520013013	Juist, Inselgemeinde	0,00
4575403	Jümme, Samtgemeinde	90 861,76
1550006006	Kalefeld	136 855,11
1550007007	Katlenburg-Lindau	73 478,01
2515404	Kirchdorf, Samtgemeinde	0,00
3610005005	Kirchlinteln	132 758,91
1540013013	Königslutter am Elm, Stadt	768 447,22
4520014014	Krummhörn	108 070,04
2410009009	Laatzen, Stadt	1 592 138,61
3515403	Lachendorf, Samtgemeinde	182 664,36
2540044044	Lamspringe	75 414,15
3525411	Land Hadeln, Samtgemeinde	684 835,50
1530007007	Langelsheim, Stadt	178 882,57
2410010010	Langenhagen, Stadt	0,00
4620007007	Langeoog	46 829,08
3610006006	Langwedel, Flecken	169 688,11
4530009009	Lastrup	0,00
4545404	Lathen, Samtgemeinde	193 054,64
457	Leer, Landkreis	3 612 582,23
4570013013	Leer (Ostfriesland), Stadt	535 553,68
1540014014	Lehre	364 731,53
2410011011	Lehrte, Stadt	1 083 719,75
2545406	Leinebergland, Samtgemeinde	312 922,07
4610006006	Lemwerder	0,00
1570005005	Lengede	114 528,01
4545405	Lengerich, Samtgemeinde	113 963,59
2565405	Liebenau, Samtgemeinde	106 501,15
1530008008	Liepenburg	108 748,62
3560005005	Lilienthal	406 174,78
4530010010	Lindern (Oldenburg)	62 125,26
2575402	Lindhorst, Samtgemeinde	137 574,22
4540032032	Lingen (Ems), Stadt	523 101,56
4600006006	Lohne (Oldenburg), Stadt	0,00
4530011011	Lönigen, Stadt	234 787,19
3520032032	Loxstedt	185 421,61
3545407	Lüchow (Wendland) , Samtgemeinde	480 656,67
354	Lüchow-Dannenberg, Landkreis	3 216 550,14
3595406	Lühe, Samtgemeinde	210 119,82
355	Lüneburg, Landkreis	3 140 874,25
3550022022	Lüneburg, Hansestadt	3 525 153,45
1535401	Lutter am Barenberge, Samtgemeinde	65 450,66

2565406	Marklohe, Samtgemeinde	68 509,42
1515405	Meinersen, Samtgemeinde	550 891,42
4590024024	Melle, Stadt	512 262,02
4540035035	Meppen, Stadt	379 988,37
2565410	Mittelweser, Samtgemeinde	175 550,88
4530012012	Molbergen	335 165,99
4570014014	Moormerland	404 229,82
1550009009	Moringen, Stadt	96 202,08
3580016016	Munster, Stadt	393 355,48
2575403	Nenndorf, Samtgemeinde	172 245,15
3530026026	Neu Wulmstorf	198 391,11
4565402	Neuenhaus, Samtgemeinde	262 371,17
3580017017	Neuenkirchen	50 309,28
4595404	Neuenkirchen, Samtgemeinde	117 841,70
4600007007	Neuenkirchen-Vörden	151 631,12
2410012012	Neustadt am Rübenberge, Stadt	1 109 926,28
2575404	Niedernwöhren, Samtgemeinde	112 115,34
2560022022	Nienburg (Weser), Stadt	951 672,83
256	Nienburg (Weser), Landkreis	1 629 980,43
2575405	Nienstädt, Samtgemeinde	107 492,67
1545403	Nord-Elm, Samtgemeinde	193 411,49
4520019019	Norden, Stadt	481 073,84
4610007007	Nordenham, Stadt	583 942,59
4520020020	Norderney, Stadt	0,00
4560015015	Nordhorn, Stadt	1 230 888,30
4545406	Nordhümmling, Samtgemeinde	422 176,21
3595407	Nordkehdingen, Samtgemeinde	156 442,69
2540026026	Nordstemmen	135 347,45
1550010010	Nörten-Hardenberg, Flecken	0,00
155	Northeim, Landkreis	4 277 883,51
1550011011	Northeim, Stadt	595 643,57
2570028028	Obernkirchen, Stadt	227 267,64
1585403	Oderwald, Samtgemeinde	202 813,35
458	Oldenburg, Landkreis	1 139 932,11
403	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	5 745 210,57
3595409	Oldendorf-Himmelpforten, Samtgemeinde	406 701,88
459	Osnabrück, Landkreis	3 236 848,20
404	Osnabrück, Stadt	8 087 790,16
4590029029	Ostercappeln	344 486,18
356	Osterholz, Landkreis	1 735 433,30
3560007007	Osterholz-Scharmbeck, Stadt	1 251 286,77
1590026026	Osterode am Harz, Stadt	686 487,89

3555406	Ostheide, Samtgemeinde	128 040,85
4570017017	Ostrhauderfehn	192 864,75
3610008008	Ottersberg, Flecken	199 119,03
4610008008	Ovelgönne	108 147,25
3610009009	Oyten	0,00
4540041041	Papenburg, Stadt	714 425,00
1515406	Papenteich, Samtgemeinde	314 390,05
2410013013	Pattensen, Stadt	457 077,63
157	Peine, Landkreis	4 054 169,25
1570006006	Peine, Stadt	1 055 769,07
1595404	Radolfshausen, Samtgemeinde	91 040,26
4510005005	Rastede	416 366,67
2560025025	Rehburg-Loccum, Stadt	110 895,54
2515405	Rehden, Samtgemeinde	0,00
3585402	Rethem/Aller, Samtgemeinde	199 804,62
4570018018	Rhauderfehn	339 379,02
4540044044	Rhede (Ems)	46 945,05
2570031031	Rinteln, Stadt	313 920,77
3560008008	Ritterhude	474 931,20
2575406	Rodenberg, Samtgemeinde	160 746,01
2410014014	Ronnenberg, Stadt	966 511,51
3605404	Rosche, Samtgemeinde	132 243,03
1590029029	Rosdorf	167 146,47
3530029029	Rosengarten	0,00
3570039039	Rotenburg (Wümme), Stadt	304 755,87
357	Rotenburg (Wümme), Landkreis	1 419 793,29
2575407	Sachsenhagen, Samtgemeinde	140 019,47
4540045045	Salzbergen	0,00
102	Salzgitter, Stadt	7 321 411,58
3535405	Salzhausen, Samtgemeinde	118 584,75
2520008008	Salzhemmendorf, Flecken	233 519,01
4550014014	Sande	103 864,31
2540028028	Sarstedt, Stadt	189 400,73
1510025025	Sassenburg	147 864,41
4530013013	Saterland	263 282,51
3555407	Scharnebeck, Samtgemeinde	190 061,47
257	Schaumburg, Landkreis	5 727 607,12
3570041041	Scheeßel	143 913,82
2540029029	Schellerten	100 910,44
3520050050	Schiffdorf	153 244,33
1580039039	Schladen-Werla	181 423,16
3580019019	Schneverdingen, Stadt	247 601,57

1540019019	Schöningen, Stadt	1 054 560,80
4550015015	Schortens, Stadt	306 615,32
4565403	Schütthorf, Samtgemeinde	204 193,01
2515406	Schwaförden, Samtgemeinde	110 470,83
3560009009	Schwanewede	438 818,90
3585403	Schwarmstedt, Samtgemeinde	153 957,71
2410015015	Seelze, Stadt	2 028 356,80
1530012012	Seesen, Stadt	246 722,53
3530031031	Seevetal	0,00
2410016016	Sehnde, Stadt	432 772,33
3575404	Selsingen, Samtgemeinde	189 468,56
2545404	Sibbesse, Samtgemeinde	117 129,76
1585406	Sickte, Samtgemeinde	108 045,26
2515407	Siedenburg, Samtgemeinde	43 209,79
3575405	Sittensen, Samtgemeinde	0,00
4545407	Sögel, Samtgemeinde	0,00
2540032032	Söhlde	77 491,74
3580021021	Soltau, Stadt	530 712,88
3575406	Sottrum, Samtgemeinde	247 804,59
4545408	Spelle, Samtgemeinde	0,00
4620014014	Spiekeroog	0,00
2410017017	Springe, Stadt	645 614,93
359	Stade, Landkreis	2 164 626,00
3590038038	Stade, Hansestadt	1 047 496,25
4610009009	Stadland	66 573,98
2570035035	Stadthagen, Stadt	264 712,75
1590034034	Staufenberg	177 958,12
2565407	Steimbke, Samtgemeinde	74 218,34
4600008008	Steinfeld (Oldenburg)	0,00
3530032032	Stelle	81 030,40
2560030030	Steyerberg, Flecken	0,00
2510037037	Stuhr	0,00
4520023023	Südbrookmerland	583 878,60
3605405	Suderburg, Samtgemeinde	79 823,70
3510026026	Südheide	205 494,19
2510040040	Sulingen, Stadt	0,00
2510041041	Syke, Stadt	327 506,76
3575407	Tarmstedt, Samtgemeinde	312 701,46
3615401	Thedinghausen, Samtgemeinde	195 639,05
3535406	Tostedt, Samtgemeinde	282 516,13
4540054054	Twist	157 786,13
2510042042	Twistringen, Stadt	110 583,63

2565408	Uchte, Samtgemeinde	0,00
4565404	Uelsen, Samtgemeinde	149 049,74
360	Uelzen, Landkreis	2 339 702,77
3600025025	Uelzen, Stadt	612 268,89
2410018018	Uetze	999 496,38
4570020020	Uplengen	101 180,70
1550012012	Uslar, Stadt	205 256,63
4550026026	Varel, Stadt	401 148,70
1570007007	Vechede	131 831,86
460	Vechta, Landkreis	1 239 971,65
4600009009	Vechta, Stadt	0,00
1545404	Velpke, Samtgemeinde	191 610,64
361	Verden, Landkreis	1 310 613,44
3610012012	Verden (Aller), Stadt	0,00
4600010010	Visbek	0,00
3570051051	Visselhövede, Stadt	165 735,72
2510044044	Wagenfeld	54 596,60
1590036036	Walkenried	443 613,56
4590033033	Wallenhorst	236 405,47
3580022022	Walsrode, Stadt	365 109,51
4550020020	Wangerland	89 564,14
4550021021	Wangerooge, Nordseebad	58 289,35
4580013013	Wardenburg	0,00
3515404	Wathlingen, Samtgemeinde	380 790,71
2410019019	Wedemark	614 979,11
4570021021	Weener, Stadt	188 347,82
1570008008	Wendeburg	87 880,01
2410020020	Wennigsen (Deister)	468 493,68
4545409	Werlte, Samtgemeinde	264 181,39
1515407	Wesendorf, Samtgemeinde	460 373,20
461	Wesermarsch, Landkreis	2 719 194,71
4510007007	Westerstede, Stadt	0,00
4570022022	Westoverledingen	380 354,82
2510047047	Weyhe	460 472,93
4510008008	Wiefelstede	199 743,83
4520025025	Wiesmoor, Stadt	398 919,44
4560025025	Wietmarschen	164 235,13
3510023023	Wietze	122 107,43
3580023023	Wietzendorf	72 508,50
4580014014	Wildeshausen, Stadt	310 100,22
405	Wilhelmshaven, Stadt	4 760 235,88
3510024024	Winsen (Aller)	159 307,86

3530040040	Winsen (Luhe), Stadt	514 083,65
1510040040	Wittingen, Stadt	0,00
462	Wittmund, Landkreis	884 222,96
4620019019	Wittmund, Stadt	324 136,17
158	Wolfenbüttel, Landkreis	2 151 259,46
1580037037	Wolfenbüttel, Stadt	985 013,46
103	Wolfsburg, Stadt	0,00
3560011011	Worpswede	246 201,44
2410021021	Wunstorf, Stadt	742 396,92
3520061061	Wurster Nordseeküste	604 323,12
4550027027	Zetel	219 938,76
3575408	Zeven, Samtgemeinde	0,00“.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 20. August 2015 (Nds. GVBl. S. 168) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Jahren 2018 bis 2022 wird die Investitionspauschale nach dem Ersten Teil des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (NKoMInvFöG) in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember (Zahlungsmonate) ausgezahlt.“

2. Es wird der folgende neue § 2 eingefügt:

„§ 2

(1) Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur nach dem Zweiten Teil des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes werden in den Jahren 2018 bis 2024 in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember (Zahlungsmonate) ausgezahlt.

(2) ¹Aufbau und Gestaltung des Förderantrages nach § 13 Abs. 2 NKoMInvFöG richten sich nach den Anforderungen in dem Fachverfahren „KIP 2 Antrag“, die unter der Internetadresse www.kip.niedersachsen.de ersichtlich sind. ²Der Förderantrag ist jeweils vor dem ersten Tag des dem Zahlungsmonat vorausgehenden Monats über dieses Fachverfahren zu stellen.

(3) Aufbau und Gestaltung des Nachweises nach § 13 Abs. 5 NKoMInvFöG richten sich nach den Anforderungen in dem Fachverfahren „KIP 2 Antrag“, die unter der Internetadresse www.kip.niedersachsen.de ersichtlich sind.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

Die Jahreszahl „2021“ wird durch die Jahreszahl „2024“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

§ 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 4 wird ein Komma angefügt.

2. Es werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. ab dem Haushaltsjahr 2018 für kreisfreie Städte 52,42 Euro und für Landkreise 57,47 Euro,

6. ab dem Haushaltsjahr 2019 für kreisfreie Städte 53,65 Euro und für Landkreise 58,82 Euro.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Maßgeblicher Inhalt des Gesetzes ist der neue Zweite Teil zur Sanierung von Schulinfrastruktur in kommunaler Trägerschaft. Der Bund hat mit dem am 18. August 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften die Grundlage für Finanzhilfen in Höhe von ca. 289 Mio. Euro für finanzschwache niedersächsische Kommunen geschaffen. Die bis zum Jahr 2022 zur Verfügung stehenden Finanzhilfen sollen daher wieder möglichst schnell und unbürokratisch an die niedersächsischen Kommunen verteilt werden, damit sie zügig den Schülerinnen und Schülern zugutekommen können.

Weiterhin wird mit dem Gesetz eine Anpassung an die Verlängerung der Laufzeit des Bundesgesetzes sowie eine technische Anpassung an die Vorschriften des Bundes vorgenommen, die erforderlich geworden ist, nachdem der Bund durch die Verwaltungsvereinbarung den Nachweis der Verwendung der Mittel gestaltet hat. Die nun vom Bund vorgegebene Verfahrensweise einer jährlichen Berichtspflicht führt dazu, dass aufgrund des niedersächsischen Verfahrensstandards einer jederzeitigen Verwendungsnachweiseinreichung der Kommunen gegenüber dem Land mitunter bis zu 23 Monate vergehen können, bis aufseiten des Bundes wegen der einjährigen Prüfungsfrist ein etwaiger Rückforderungsanspruch gegen das Land gerichtet werden kann. Um diesen Rückforderungsanspruch gegenüber den Kommunen geltend machen zu können, ist es daher notwendig, die Frist von 18 auf 24 Monate zu verlängern.

Die in Artikel 2 des Gesetzes vorgesehene Änderung der Durchführungsverordnung ist eine Folgeänderung in Bezug auf die Verlängerung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (NKomInvFöG), Erster Teil, um zwei Jahre sowie eine notwendige Ergänzung in Bezug auf den Zweiten Teil des Gesetzes zur Sanierung von Schulinfrastruktur.

Artikel 3 des Gesetzentwurfs wird zu einer redaktionellen Korrektur und zur Anpassung der Pro-Kopf-Beträge des übertragenen Wirkungskreises an aktuelle Tarifentwicklungen genutzt.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Durch die Verlängerung der Laufzeit des Gesetzes um zwei Jahre mit Artikel 1 des Gesetzes haben die Kommunen mehr Zeit, um die Finanzmittel förderbereichskonform zu verwenden. Dies minimiert nochmals ein etwaiges Rückforderungsrisiko, da die Investitionen gezielter ausgesucht werden können. Insbesondere vor dem Hintergrund der starken Beanspruchung der kommunalen Behörden durch die Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen ist eine Verlängerung geboten.

Darüber hinaus beinhaltet Artikel 1 die Verlängerung der Rückforderungsfrist von 18 auf 24 Monate. Würde diese Verlängerung nicht vorgenommen, so trüge letztendlich das Land Niedersachsen in dem verbleibenden Zeitraum das Risiko einer nicht förderbestimmungskonformen Mittelverwendung durch die Kommunen und einer etwaigen Rückforderung durch den Bund. Aufgrund der Einfachheit des Verfahrens sowie des entgegengebrachten Vertrauensvorschlusses gegenüber den Kommunen kann dies so nicht hingenommen werden. Eine weitere Verlängerung der Frist ist aufgrund des Vertrauensschutzes der Kommunen nicht opportun.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Keine.

4. Haushaltmäßige Auswirkungen

Durch den neuen Zweiten Teil des Gesetzes entstehen dem Land im Bereich der Finanzausweisungen für finanzschwache Kommunen keine Kosten, da sich das Land mit keinen eigenen Mitteln am Programm des Bundes beteiligt.

Das Land trägt jedoch die operativen Kosten der Umsetzung in Form von Personalkosten und Kosten für die informationstechnische Unterstützung des Förderprogramms. Personalkosten entstehen in Höhe von 2 ½ Stellen für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, die aus dem Personalbudget des Ministeriums für Inneres und Sport erwirtschaftet werden. Die Kosten für die IT zur Weiterentwicklung der vorhandenen Programme belaufen sich auf etwa 20 000 Euro sowie auf laufende Kosten in Höhe von ca. 5 000 Euro jährlich bis zum Jahr 2023.

5. Beteiligungen

An dem Gesetzentwurf sind beteiligt worden:

- die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- der Landeselternrat Niedersachsen

- der Landesschülerrat Niedersachsen
- der Landesschulbeirat
- der Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen/Bremen e. V.
- die Arbeitsgemeinschaft Freie Schulen Niedersachsen e. V.
- die Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen/Bremen im Bund der Freien Waldorfschulen Deutschland
- die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen
- das Katholische Büro Niedersachsen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens begrüßt die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Umsetzung des Schulsanierungsprogramms des Bundes und die damit zusammenhängende weitgehende Einbeziehung der Kommunen. Auch die für die Verteilung und Bestimmung der Förderhöchstgrenzen herangezogenen Parameter hält die Arbeitsgemeinschaft für sachgerecht. Kritisiert wird von Teilen der Mitgliedschaft eine fehlende Transparenz bei der Festlegung des Modells zur landesinternen Verteilung der Mittel. Gleichwohl sehen die Spitzenverbände in dem zugrunde gelegten Modell einen zielführenden Kompromiss, um zeitnah zu einer Lösung zu kommen.

Eine Kommune hat überdies angeregt, für die Definition der Finanzschwäche eine Ausnahmeregelung zu treffen.

Darüber hinaus wird von einigen Mitgliedern kritisiert, dass Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft keine Berücksichtigung finden, obwohl diese in kommunalen Gebäuden untergebracht seien. Neben einigen Kommunen kritisieren auch die Arbeitsgemeinschaft Freie Schulen Niedersachsen sowie das Katholische Büro Niedersachsen diesen Aspekt der Finanzmittelverteilung im Hinblick auf die aus ihrer Sicht nicht gewährleistete Trägerneutralität.

Der Landeselternrat begrüßt den Gesetzentwurf, fordert jedoch zur Sicherung des Gleichheitsgrundsatzes einen öffentlich einsehbaren Nachweis über die Verwendung der Mittel in den Kommunen nach Abschluss der Maßnahmen. Dies befindet sich bereits in der administrativen Vorbereitung und bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

Das Ergebnis der Verbandsbeteiligung zu den einzelnen Bestimmungen ist im Besonderen Teil dieser Begründung dargestellt. Dies gilt auch, soweit die Landesregierung nach Auswertung der Beteiligung keinen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf sieht.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes)

Zu den Nummern 1 bis 3 (§§ 1 und § 2):

Durch die Einfügung eines Zweiten Teils für Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104 c des Grundgesetzes durch Artikel Nummer 10 ist eine redaktionelle Präzisierung der Bestimmungen des zukünftigen Ersten Teils sowie die Einfügung entsprechender Überschriften notwendig.

Zu Nummer 4 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Es wird eine Überschrift neu eingefügt.

Zu Buchstabe b:

Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeit im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) festgelegte Legaldefinition des Begriffs der Kommunen.

Zu Buchstabe c:

Doppelbuchstabe aa

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Fundstelle des Bundesgesetzes.

Doppelbuchstabe bb

Der zu streichende Satz 2 ist obsolet geworden. Eine hiermit im Zusammenhang stehende Statusmeldung an den Bund ist ebenfalls bereits erfolgt.

Zu Buchstabe d:

Der Streichung der Sätze 2 und 3 hat zur Folge, dass die bisher vom niedersächsischen Gesetz erlaubten vorzeitigen Vorhabenbeginne zukünftig nicht mehr erlaubt sein werden. Der Verzicht hierauf ist das Ergebnis einer Konkretisierung durch das Bundesministerium der Finanzen. Alle potentiellen Investitionsvorhaben der Kommunen sind daraufhin überprüft und auf die neue Rechtsauffassung des Bundes angepasst worden. Zur Klarstellung der nun nicht mehr existierenden Möglichkeit des vorzeitigen Vorhabenbeginns ist eine Streichung angezeigt.

Zu Buchstabe e:

Durch die Verlängerung der Umsetzungsvorschriften um zwei Jahre wird den Kommunen ein größerer Umsetzungszeitraum gegeben, sodass diese hierdurch entlastet werden.

Zu Nummer 5 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Es wird eine Überschrift neu eingefügt.

Zu Buchstabe b:

Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeit im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 NKomVG festgelegte Legaldefinition des Begriffs der Kommunen.

Zu Buchstabe c:

Doppelbuchstabe aa

Durch die Verlängerung der Umsetzungsvorschriften um zwei Jahre ist auch ein Hinausschieben der möglichen Neuverteilung von Finanzhilfen zum Ende der Laufzeit des Programms notwendig.

Doppelbuchstabe bb

Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeit im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 NKomVG festgelegte Legaldefinition des Begriffs der Kommunen.

Zu Nummer 6 (§ 5):

Zu Buchstabe a:

Es wird eine Überschrift neu eingefügt.

Zu den Buchstaben b und c:

Die Vorschrift zum Nachweis der Verwendung bildet weitgehend die Vorgaben des Bundes ab. Ergänzungen sind nur insofern eingeflossen, als diese zur Abwicklung des landesinternen Verfahrens zwingend notwendig sind.

Dazu gehört eine Bestätigung, dass die Mittel zur Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt wurden und dass keine Doppelförderung vorliegt. Insgesamt erfolgt darüber hinaus jedoch eine Harmonisierung der bisherigen Absätze 1 und 2.

Die Erklärung zum Zahlungstermin soll verhindern, dass tatsächlich Einzelrechnungen und Zahlungsanweisungen vorgelegt werden müssen. Es reicht aus, dass die Kommune versichert, die Zahlung tatsächlich ausführen zu müssen oder ausgeführt zu haben.

Die Bestätigung zur Einhaltung des Verbots der Doppelförderung bezieht sich auf alle in § 3 Abs. 2 zusammengefassten Varianten der Doppelförderung.

Die Anpassung der Vorschrift erfolgt zudem vor dem Hintergrund, den Gesetzestext an das tatsächliche Verfahren zum Abruf der Bundesmittel und dem Verfahren zum Nachweis der Verwendung, anzupassen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gesetzes im Juli 2015 war dies in dieser Form noch nicht absehbar. Die von den Kommunen zu erbringenden Angaben ändern sich jedoch inhaltlich nicht, die Vorgaben des Bundes werden erfüllt. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht nicht. Durch den Wegfall des bisherigen Absatzes 2 und die Anpassung der bisherigen Absätze 1 und 3 wird der Gesetzestext an die anwendungsfreundliche Praxis angepasst.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 2 Nr. 8 und die nicht erfolgte Übernahme in den neuen Absatz 1 ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 3 Abs. 4 Satz 2.

Der begriffliche Unterschied zwischen Absatz 1 Nr. 10 („letzter Abruf von Finanzhilfen“) und Absatz 2 („letzten Auszahlung von Finanzhilfen“) erklärt sich durch die unterschiedlichen Ereignisse, auf welches die jeweilige Regelung abzielt. Während sich Absatz 1 Nr. 10 auf die Erklärung zum Abruf von Mitteln bezieht, zielt Absatz 2 hingegen darauf ab, dass eine Kommune den Nachweis der Verwendung für ein Vorhaben spätestens drei Monate nach der finalen Auszahlung durch das Land erbringen muss.

Zu Buchstabe d:

Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 konnte von den Kommunen nicht umgesetzt werden, da der Abruf der Investitionspauschale nach Absatz 1 verfahrenstechnisch nur vor dem Nachweis der Verwendung nach dem bisherigen Absatz 2 und dem damit verbundenen Ende einer Maßnahme erfolgen kann.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Streichung des Absatzes 3.

Zu Nummer 7 (§ 6):

Zu Buchstabe a:

Es wird eine Überschrift neu eingefügt.

Zu Buchstabe b:

Doppelbuchstaben aa und bb

Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeit im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 NKomVG festgelegte Legaldefinition des Begriffs der Kommunen. Außerdem wird anstatt des Plurals zukünftig der Singular verwendet, da sich die Vorschriften über die Rückforderung von Finanzhilfen stets an eine Kommune richten und lediglich ein Vorhaben betroffen sein kann.

Doppelbuchstabe cc

Es erfolgt eine Konkretisierung der Rückforderungsbestimmungen durch die Bezugnahme auf die §§ 4 und 5 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) und die dort geregelten Rückforderungstatbestände. Die bisher im Landesgesetz aufgeführten Rückforderungsfälle waren redundant und zudem nicht umfassend im Verhältnis zum Bundesgesetz geregelt. Nunmehr besteht für jegliche Form einer Rückzahlungsnotwendigkeit des Landes an den Bund auch eine Rückforderungsmöglichkeit seitens des Landes gegenüber den Kommunen wie beispielsweise in den Fällen der Nichteinhaltung des Doppelförderungsverbots, des Verstoßes gegen die Förderfähigkeit von investiven Begleit- und Folgemaßnahmen sowie bei Verstößen gegen die längerfristige Nutzung der Maßnahme oder den Förderzeitraum.

Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen des § 5 und die entsprechende Bezugnahme auf die dortigen neuen Absätze.

Doppelbuchstaben ee und ff

Hierdurch erfolgt die Einführung einer Bagatellgrenze von 1 000 Euro für die Rückzahlung von zu viel gezahlten Finanzhilfen für ein Investitionsvorhaben. Durch die Einführung einer Bagatellregelung kann jedoch die Investitionspauschale nicht überschritten werden. Die Einführung einer Bagatellgrenze erleichtert massiv den Verwaltungsvollzug, insbesondere auch im Hinblick auf zu zahlende Zinsen. Gerade bei geringfügigen Überzahlungen

musste bisher immer ein Zinsbescheid gegenüber der Kommune erlassen werden. Hierbei stand der Aufwand für die Berechnung der Zinsen in keiner Weise in einem angemessenen Verhältnis zum Zinsbetrag. Sowohl für die Kommunen als auch für das Land stellt diese Einführung eine weitere Entbürokratisierung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes dar.

Zu Buchstabe c:

Die Konkretisierung des anzuwendenden Zinssatzes sowie die genauere Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem die Zinsen im Fall einer Rückforderung zu berechnen und zu zahlen sind, beruht auf einer bundesrechtlichen Klarstellung, die im Zuge der Verhandlung über die Verwaltungsvereinbarung zum KIP 2 erzielt werden konnte. Insofern handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an geltendes Bundesrecht sowie die Verzinsungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das den jeweils aktuellen Zinssatz des Bundes beinhaltende Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen wird den Kommunen in geeigneter Form, beispielsweise durch die Bereitstellung auf der Internetseite, zur Verfügung gestellt.

Zu Buchstabe d:

Durch die Verlängerung der Frist um 6 Monate können etwaige Rückforderungsansprüche des Bundes gegenüber dem Land an die Kommunen weitergereicht werden. Diese Verlängerung auf 24 Monate ist nötig, da sie an die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Ersten Teils angepasst werden muss. Zum damaligen Zeitpunkt der Entscheidung des Gesetzgebers waren die konkreten Auswirkungen der Verwaltungsvereinbarung noch nicht bekannt. Im Übrigen erfolgt eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeit im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 NKomVG festgelegte Legaldefinition des Begriffs der Kommunen.

Zu Nummer 8:

Es wird eine Überschrift neu eingefügt.

Zu Nummer 9:

Es wird eine Überschrift neu eingefügt.

Zu Nummer 10:

Zu § 9 (Förderziel, Fördervolumen, Verteilung der Finanzhilfen):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift knüpft an die bundesrechtlichen Regelungen im Kommunalinvestitionsförderungsgesetz an und beschreibt das Förderziel sowie die zur Verfügung stehende Höhe der Finanzhilfen. Einhergehend mit einer finanziellen Entlastung von finanzschwachen Kommunen soll mit dem zweiten Programmteil die Schulinfrastruktur in diesen Kommunen verbessert werden. Der eigens hierfür geschaffene Artikel 104 c des Grundgesetzes wird somit umgesetzt.

Der Bund stellt insgesamt 3,5 Mrd. Euro an Finanzhilfen für den zweiten Programmteil zur Verfügung, der niedersächsische Anteil beträgt ca. 289 Mio. Euro. Die Verteilung auf die Bundesländer erfolgte zu je einem Drittel nach dem Anteil an der Bevölkerung, dem Anteil an den Arbeitslosen nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie den Anteilen am Gesamtbestand der Kassenkredite der Länder und Kommunen jeweils im Durchschnitt der drei Jahre 2013 bis 2015. Die positive Entwicklung der kommunalen Finanzlage in Niedersachsen, einschließlich der Effekte der in den vergangenen Jahren durchgeführten kommunalen Entschuldungsmaßnahmen, führt dazu, dass der niedersächsische Anteil von 327 Mio. Euro aus dem KIP 1 auf 289 Mio. Euro im KIP 2 (minus 12 Prozent) abgesunken ist.

Darüber hinaus konkretisiert die Vorschrift den potenziellen Empfängerkreis der Finanzhilfen, nämlich die kommunalen Schulträger. Freie Träger werden hierdurch nicht von den Finanzhilfen ausgeschlossen. Diese haben mögliche Finanzhilfen jedoch bei den jeweils für sie zuständigen Kommunen zu beantragen, die eine trägerneutrale Weiterreichung der Finanzhilfen vornehmen können.

Zu Absatz 2:

Durch die Vorgaben der zwischen den Ländern und dem Bund geschlossenen Verwaltungsvereinbarung werden für die Definition der finanzschwachen und somit antrags- bzw. anspruchsberechtigten Kommunen bestimmte Grenzen gesetzt, die es einzuhalten gilt. Während § 11 Abs. 2 KInvFG lediglich das Einvernehmen zwischen Bund und Ländern bei der Auswahl der finanzschwachen Kommunen fordert, konkretisiert § 4 der Verwaltungsvereinbarung, wie die Definition von finanzschwachen Kommunen auszugestalten ist. § 4 sieht dabei zwei Alternativen vor:

1. Es dürfen höchstens 50 Prozent der Gemeinden/Gemeindeverbände des jeweiligen Flächenlandes Fördermittel nach dem Zweiten Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes erhalten oder
2. es ist ein höherer Anteil von bis zu 85 Prozent möglich, wenn mindestens 70 Prozent der dem jeweiligen Land zur Verfügung stehenden Mittel in höchstens 50 Prozent der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete verwendet werden.

Die Anteile beziehen sich nach § 4 Abs. 3 Satz 3 der Verwaltungsvereinbarung nur auf die Kommunen, die Schulträger sind oder in denen sich Schulen in sonstiger Trägerschaft befinden.

Mit dem vorliegenden Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetz wird die zweite Alternative umgesetzt.

Für die Feststellung der Finanzschwäche einer Kommune nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes gibt es daher zwei Möglichkeiten. Zum einen gelten die Kommunen als finanzschwach, die im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2015 (Gleichklang mit dem bundesrechtlichen Betrachtungszeitraum) mindestens einmal Bedarfszuweisungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (N FAG) empfangen haben. Hierdurch wird erreicht, dass Sondereffekte des Finanzausgleichssystems berücksichtigt werden, die sich insbesondere bei Inselkommunen auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen auswirken und diese als finanzstark ausweisen, obwohl sie nachweislich als finanzschwach anzusehen sind. Entsprechende Regelungen werden regelmäßig auch in anderen Zusammenhängen getroffen und galten analog auch für das KIP 1. Zum anderen werden die Kommunen als finanzschwach definiert, die mindestens in einem der zugrundeliegenden drei Jahre Schlüsselzuweisungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich erhalten haben und die durchschnittliche Höhe der Schlüsselzuweisung mindestens 75 Euro pro Einwohnerin und Einwohner betragen hat. Das heißt, dass Kommunen mit durchgängiger Abundanz von den Finanzhilfen ausgeschlossen sind (siehe hierzu nachstehende Tabelle 1).

Tabelle 1: Abundante Kommunen

	Kommune
1	Altes Amt Lemförde, SG
2	Aurich, St.
3	Baltrum*)
4	Burgwedel
5	Damme, St.
6	Dissen am Teutoburger Wald, St.
7	Emstek
8	Essen (Oldenburg)
9	Friedeburg
10	Isernhagen
11	Juist
12	Langenhagen, St.
13	Langeoog*)
14	Lastrup
15	Lemwerder
16	Lohne (Oldenburg), St.
17	Norderney, St.
18	Rehden, SG
19	Salzbergen
20	Spelle, SG
21	Spiekeroog
22	Steyerberg, Fl.
23	Stuhr
24	Verden (Aller), St.
25	Visbek
26	Wolfsburg, St
27	Zeven, SG

*) Diese Kommunen sind als Bedarfszuweisungsempfänger jedoch finanzschwach nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 NKomInvFöG

Abkürzungen: St.= Stadt, SG=Samtgemeinde, Fl.= Flecken

Während der einmalige Erhalt von Schlüsselzuweisungen im Betrachtungszeitraum bereits das maßgebliche Finanzschwächekriterium im ersten Programmteil gewesen ist, tritt nun mit dem durchschnittlichen einwohnerbezogenen Wert von 75 Euro eine Abschneidegrenze hinzu, die dem Umstand geschuldet ist, dass der Bund und die Länder in der Verwaltungsvereinbarung die vorstehend bereits beschriebene maximale Teilnehmerquote von 85 Prozent vereinbart haben. Der durchschnittliche Betrag an Schlüsselzuweisungen pro Einwohnerin und Einwohner stellt in Ergänzung des Kriteriums „Erhalt von Schlüsselzuweisungen“ ein an die Abundanz sachlogisch anschlussfähiges und damit sehr geeignetes Kriterium dar, mit welchem die Finanzschwäche der Kommunen untereinander verglichen und entsprechend skaliert werden kann. Das Kriterium ist darüber hinaus leicht verständlich und für die betroffenen Kommunen nachvollziehbar. Die Kommunen, deren Betrag 75 Euro pro Einwohnerin und Einwohner im Dreijahresdurchschnitt nicht übersteigt, werden in der nachstehenden Tabelle 2 genannt.

Tabelle 2: Schlüsselzuweisungshöhe

Nr.	Kommune	Schlüsselzuweisungen abzüglich Finanzausgleichumlage in Euro je Einwohnerin und Einwohner im Dreijahresdurchschnitt (2013—2015)
1	Lemwerder	-386,64
2	Wolfsburg, St.	-357,37
3	Rehden, SG	-259,51
4	Aurich, St.	-258,65
5	Jemgum	-151,94
6	Altes Amt Lemförde, SG	-115,11
7	Verden (Aller), St.	-111,33
8	Friedeburg	-95,08
9	Essen (Oldenburg)	-92,36
10	Salzbergen	-75,78
11	Visbek	-75,11
12	Emstek	-68,81
13	Langenhagen, St.	-66,74
14	Steyerberg, Fl.	-53,33
15	Spelle, SG	-48,65
16	Langeoog*)	-44,06
17	Burgwedel	-34,54
18	Baltrum*)	-33,07
19	Spiekeroog	-32,53
20	Juist	-31,41
21	Norderney, St.	-31,14
22	Isernhagen	-23,14
23	Stuhr	-17,68
24	Lastrup	-15,10

25	Holzminden, St.	-14,78
26	Damme, St.	-12,97
27	Bienenbüttel	-11,23
28	Dissen am Teutoburger Wald, St.	-9,63
29	Lohne (Oldenburg), St.	-8,02
30	Steinfeld (Oldenburg)	-8,01
31	Boldecker Land, SG	-7,03
32	Holdorf	-6,74
33	Dötlingen	-6,30
34	Bakum	-6,08
35	Zeven, SG	-5,66
36	Nörten-Hardenberg, Fl.	0,57
37	Wangerooge,Nordseebad*)	1,03
38	Rosengarten	4,78
39	Georgsmarienhütte, St.	10,63
40	Vechta, St.	13,10
41	Hohenhameln	13,30
42	Hasberge	18,70
43	Sögel, SG	24,35
44	Sulingen, St.	25,25
45	Diepholz, St.	26,98
46	Emmerthal	27,75
47	Wittingen, St.	30,67
48	Berne	33,21
49	Oyten	34,57
50	Bomlitz	35,55
51	Kirchdorf, SG	35,82
52	Wardenburg	42,85
53	Westerstede, St.	45,31
54	Uchte, SG	47,71
55	Jork	49,95
56	Borkum, St.	51,79
57	Seevetal	51,85
58	Großenkneten	52,02
59	Elsfleth, St.	56,87
60	Geeste	62,02
61	Isenbüttel, SG	62,59
62	Sittensen, SG	64,75
63	Dinklage	65,77
64	Bad Essen	67,46

65	Ahlden, SG	68,47
66	Bothel, SG	70,79
67	Goldenstedt	74,33

*) Diese Kommunen sind als Bedarfszuweisungsempfänger jedoch finanzschwach nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 NKomInvFöG.

Abkürzungen: St.= Stadt, SG=Samtgemeinde, Fl.= Flecken

Insgesamt werden 379 Kommunen im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2015 als finanzschwach eingestuft. Die Teilnahmequote liegt somit bei 84,8 Prozent. Mit dieser Quote werden die Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund maximal ausgenutzt.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift beschreibt die Verteilung der Finanzhilfen auf die nach Absatz 2 als finanzschwach definierten Kommunen unter Berücksichtigung der durch die Verwaltungsvereinbarung vorgegebenen Mittelkonzentrationsquote von 70 Prozent der Finanzhilfen bei 50 Prozent der als finanzschwach identifizierten Kommunen. Um diese Mittelkonzentrationsquote zu erreichen, bedarf es eines geeigneten Indikators/Bedarfsträgers für notwendige Investitionen in die Schulinfrastruktur. Dieser Bedarfsträger ist die Anzahl an Schülerinnen und Schüler je Schulträger. Satz 1 fordert daher als zentrale Voraussetzungen die Eigenschaft als Schulträger. Kommunen ohne Schulträgereigenschaft (Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden) sowie der Flecken Bodenfelde im Landkreis Northheim, dessen Schülerinnen und Schüler die Schule im angrenzenden hessischen Ort besuchen, erfüllen damit das vom Bund vorgegebene Kriterium nicht. Anders als beim KIP 1 ist darüber hinaus der in der Anlage 2 genannte Betrag der Kommune keine bereits fest zugewiesene Investitionspauschale, sondern ein als Förderhöchstgrenze ausgewiesener Maximalbetrag je Kommune, den selbige in entsprechenden Planungszyklen mit einem oder auch mehreren Investitionsvorhaben hinterlegen muss, um die ihr dem Grunde nach zustehenden Finanzhilfen auch vollständig abrufen zu können.

Um die Förderhöchstgrenze zu bestimmen und dabei nicht eine reine Berechnung nach Schülerzahlen vorzunehmen, sondern eine Gewichtung und Verschiebung der möglichen Finanzhilfen zugunsten der finanzschwächeren Kommunen zu gewährleisten, werden folgende Parameter für die Verteilung herangezogen:

1. Die Schülerzahl geht lediglich mit einem Anteil von 0,5 in die Verteilberechnung ein. Daneben werden der Anteil an Arbeitslosen nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie der Anteil an Kassenkrediten zu jeweils 0,25 analog zum Betrachtungszeitraum des Bundes in die Berechnung mit aufgenommen. Das heißt, für jedes Kriterium wurde der Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015 gebildet, dieser Wert entsprechend der vorstehenden Aufteilung gewichtet und dieses Ergebnis im Verhältnis zum Wert aller finanzschwachen Kommunen des Landes als Prozentanteil errechnet. Die Schülerzahl der allgemeinbildenden Schulen wurde zum Stichtag 15. September 2015 und Schülerzahlen der berufsbildenden Schulen zum Stichtag 15. November 2015 herangezogen, um eine Kongruenz mit dem Betrachtungszeitraum des Kriteriums der Finanzschwäche herzustellen.
2. Die Schülerzahl der Schulträger wird dabei wie folgt modifiziert: Zunächst wird auf Grundlage der Schulstatistik festgestellt, wie viele Schülerinnen und Schüler für die jeweiligen Schulträger an den allgemeinbildenden sowie an den berufsbildenden Schulen sowie den Schulkindergärten zu den oben genannten Stichtagen jeweils ausgewiesen sind. Schülerinnen und Schüler der Schulen in freier Trägerschaft bleiben hier unberücksichtigt, da die Finanzierungsverflechtungen der kommunalen Ebene mit den freien Trägern zu heterogen ist, als dass sie bei der trägerwirksamen Zuordnung der Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung finden könnte.
3. Daraufhin wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen mit dem Faktor 0,4 multipliziert. Hintergrund ist, dass die Berufsschule von den Schülerinnen und Schülern blockweise oder lediglich an ein bis zwei Tagen die Woche besucht wird. Daraus resultiert für die Träger der Berufsschulen neben den berufsspezifischen Fachräumen oder Werkstätten ein generell geringerer Flächenansatz pro Schülerin und Schüler, als dies bei den Trägern von allgemeinbildenden Schulen der Fall ist. Dieser niedrigere Flächenbedarf schlägt sich auch in den jeweiligen Investitionsbedarfen und -erfordernissen der Träger der berufsbildenden Schulen nieder.

Um näherungsweise einen potenziellen Faktor für die Zahl der Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen im Verhältnis zur Zahl der Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Schulen zu bestimmen und somit zu einer möglichst bedarfsgerechten Verteilung der Finanzhilfen zu gelangen, werden die Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik herangezogen.

Die Auszahlungen für Baumaßnahmen für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen werden dabei ins Verhältnis zur jeweiligen Schülerzahl des Schulträgers an diesen Einrichtungen gesetzt. Hierdurch ergeben sich Pro-Kopf-Werte, welche wiederum zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. Daraus ergibt sich, dass die Schulträger der berufsbildenden Schulen gegenüber den Schulträgern der allgemeinbildenden Schulen lediglich ca. 40 Prozent an investiven Mitteln an Berufsschulen verbauen. Bei dieser Gewichtung der Schülerzahlen im Berufsschulbereich handelt es sich um eine schulfachlich begründete und hier auch gebräuchliche Verfahrensweise, die mit dem für Kultusangelegenheiten zuständigen Ministerium abgestimmt ist.

4. Für jeden Schulträger wird nun die Summe der Schülerinnen und Schüler bestimmt.
5. Diese Gesamtsumme wird daraufhin mit einem Faktor zwischen Eins und Drei multipliziert, der sich aus dem Vergleichswert zur Steuereinnahmekraft der jeweiligen Kommunen entsprechend der Realsteuervergleichsstatistik 2015 ableiten lässt, in denen die Daten der Jahre 2013 bis 2015 eingeflossen sind. Aufgrund ihrer Größe bilden die Städte Braunschweig und Hannover Sonderfälle und würden dem Grunde nach jede für sich eine eigene Vergleichsgruppe bilden. Da es dann aber keinen entsprechenden Vergleichswert gäbe, sind sie der nächstkleineren Gruppe, der Gruppe der Städte über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner, zugeordnet worden. Je größer nun die negative Abweichung vom Vergleichswert in der jeweiligen Vergleichsgruppe ist, desto größer ist der Faktor, mit dem die Summe der Schülerinnen und Schüler multipliziert wird. Man kann dies mit dem Effekt der Einwohnerveredelung im kommunalen Finanzausgleich vergleichen. Um eine Fokussierung auf finanzschwächere Kommunen zu erhalten, wird keine lineare Funktion, sondern eine exponentielle Funktion für die Bestimmung des Multiplikators verwendet, welche wie folgt lautet: $f(x) = 2/900x^2 + 1$. Darüber hinaus werden eine obere und untere Grenzen bei der Faktorisierung eingezeichnet, die bei Null und minus 30 liegen. Ist der Vergleichswert zur Steuereinnahmekraft größer als Null, so wird die Schülerzahl mit Eins multipliziert und de facto nicht veredelt. Liegt der Vergleichswert unter minus 30, so wird keine weitere Veredelung mehr vorgenommen, da eine mehr als dreifache Schülerzahl die Verteilwirkung zugunsten einiger weniger Kommunen überproportional beeinflussen würde. Einen Vergleichswert von unter minus 30 weisen lediglich rund 6 Prozent der teilnahmeberechtigten Kommunen auf.

Bei der Verteilung der Mittel auf die Kommunen sind mit den Kassenkrediten und der Arbeitslosenzahl zwei bereits beim KIP 1 sowie auch vom Bund verwendete Finanzschwächeindikatoren erneut angewendet worden. Beide Kriterien sind unverändert geeignete Indikatoren dafür, kommunale Finanzprobleme abzubilden. Im Vergleich zum KIP 1 wurde die Gewichtung dieser beiden Kriterien jedoch von einem Drittel auf ein Viertel zugunsten der faktorisierten Schülerzahlen verringert. Da beim KIP 2 eine Förderung ausschließlich im Bereich der Schulinfrastruktur möglich ist, ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der kommunalen Schulträger ein bedarfsgerechterer Verteilparameter. Im Gegensatz dazu wäre die Berücksichtigung der sehr allgemeinen Einwohnerzahl aufgrund der Heterogenität in der Belastung der Kommunen mit der Eigenschaft als Schulträger nicht geeignet, eine zielgenaue Steuerung der Mittelverteilung vorzunehmen. Durch die Faktorisierung anhand der Steuereinnahmekraft wird zudem ein weiterer wesentlicher Finanzschwächeindikator der kommunalen Ebene berücksichtigt. Die Steuereinnahmekraft hat eine entscheidende Wirkung auf den Umfang der finanziellen Gestaltungsspielräume der Kommunen und ist so eine Ursache für regionale Disparitäten. Der hohe Anteil dieses Indikators mit einem Anteil von 0,5 ist angebracht, um zum einen Mittelkonzentration auf finanzschwache Kommunen zu erreichen, die sie auch in die Schulinfrastruktur verbauen können, und berücksichtigt dabei gleichzeitig die Steuereinnahmschwäche. Zum anderen ist diese Gewichtung erforderlich, um die Bundesvorgabe der Mittelkonzentration von 70 Prozent der Mittel auf 50 Prozent der Kommunen erreichen zu können.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die von einer Kommune zu Absatz 2 geforderte Ausnahmeregelung für das Kriterium der Finanzschwäche kann nicht umgesetzt werden, da mit der vorstehend beschriebenen Teilnahmequote die maximal mögliche Teilnehmerzahl bereits erreicht ist. Die hierfür zugrunde liegende Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern lässt keinen weiteren Spielraum zu.

Die von der Arbeitsgemeinschaft Freie Schulen Niedersachsen, dem Katholischen Büro Niedersachsen sowie einzelnen Kommunen vorgetragene Kritik einer unzureichenden Gewährleistung der Trägerneutralität infolge der Fokussierung auf kommunale Schulträger wird nicht geteilt. Aufgrund der Heterogenität der Finanzierungsvereinbarungen zwischen Kommunen und freien Trägern ist diese Kritik nur bedingt nachvollziehbar. Sie ist in einem gewissen Maß nachvollziehbar für die Kommunen, die sich finanziell an den Kosten der Schulen in freier Trägerschaft beteiligen. Für all diejenigen Kommunen, die sich nicht an den Kosten beteiligen, würde durch eine Berücksichtigung jedoch eine Art Überkompensation entstehen, die seitens der Landesregierung nicht gewollt ist. Darüber hinaus ist die statistische Zuordnungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft zu den sie (mit-)finanzierenden Kommunen nicht gegeben. Die Trägerneutralität und die damit im Zusammenhang stehende Möglichkeit der Weiterreichung der Finanzhilfen an Schulen in freier Trägerschaft bleiben jedoch weiterhin gewährleistet und werden nicht eingeschränkt.

Zu § 10 (Eigenanteil):

Neben der Förderhöchstgrenze ist es notwendig, auch den von jeder Kommune zu erbringenden Eigenanteil zu bestimmen. Die Erfahrungen im KIP 1 haben gezeigt, dass eine marginale Staffelung der Eigenanteilsquote anhand des Vergleichswertes zur Steuereinnahmekraft von 5 bis 15 Prozent zu keinen nennenswerten Entlastungseffekten bei den finanzschwachen Kommunen geführt hat. Viele Kommunen haben ihre Eigenanteilsquoten aufgrund eines das pauschale Förderbudget übersteigenden Gesamtinvestitionsvolumens übererfüllt. Vielmehr haben die individuellen Eigenanteilsquoten, die darüber hinaus auch noch auf den Bundesanteil und nicht auf die förderfähigen Kosten bezogen sind, zu Problemen in den Kommunen bei der Berechnung der konkreten Höhe für die jeweilige Investitionsmaßnahme geführt. Aus Verfahrensvereinfachungsgründen wird daher der von allen Kommunen zu erbringende Eigenanteil auf landeseinheitlich 10 Prozent der förderfähigen Kosten festgesetzt. Daraus ergibt sich dann ein Mindestinvestitionsvolumen von 320,88 Mio. Euro (Bundesanteil 288 792 000 Euro plus Eigenanteil 32 088 000 Euro) für die Schulinfrastruktur.

Die Arbeitsgemeinschaft Freie Schulen Niedersachsen kritisiert, dass ihrer Ansicht nach auch bei einer trägerneutralen Weiterleitung der Mittel der Eigenanteil von der Kommune zu erbringen ist und fordert infolgedessen eine Abänderung der Regelung. Diese Forderung verkennt jedoch, dass sich die Regelung ausschließlich an die Kommune als Zuwendungsempfänger richtet. Sie beschreibt in Bezug auf den zu leistenden Eigenanteil das Verhältnis zwischen dem Land als Fördermittelgeber und der Kommune als Erstempfänger der Fördermittel. Die Kommune ist nachweislich gegenüber dem Land und somit auch zur Leistung des Eigenanteils verpflichtet. Dies verbietet der Kommune jedoch in keinem Fall, bei der trägerneutralen Weiterleitung der Finanzhilfen an Schulen in freier Trägerschaft den von der Kommune zu leistenden Eigenanteil von den Trägern der freien Schulen wiederum einzufordern. Es ist somit in das Ermessen der Kommune gestellt, ob sie den Eigenanteil selbst leistet oder sich diesen vom Letztempfänger der Zuwendung erstatten lässt. In jedem Fall ist die Kommune gegenüber dem Land verpflichtet, einen Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent nachzuweisen. Es verbleibt daher bei der bestehenden Regelung.

Zu § 11 (Förderbereich, Fördervoraussetzungen):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift beschreibt allgemein den Förderbereich sowie die zugrunde liegende Trägerneutralität der Förderung. Im Übrigen wird festgelegt, dass keine pauschale Mittelzuweisung erfolgt sowie eine Einzelfallbezogenheit herzustellen ist.

Zu Absatz 2:

Es erfolgt die Festlegung eines Mindestinvestitionsvolumens, um kleinteilige Förderungen zu vermeiden.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift beschreibt die förderfähigen Maßnahmen. Sie konkretisiert damit insbesondere die Frage, für welche Investitionen die Kommunen ihre Finanzmittel förderkonform einsetzen können. Zu den Fördergegenständen gehören dabei zunächst alle notwendigen und erforderlichen Sanierungs- und Umbauarbeiten sowie Erweiterungen am Schulgebäude. Eine Beschränkung wie im ersten Programmteil KIP 1 auf den energetischen Anteil der Maßnahmen gibt es nicht. Es liegt somit vor dem Hintergrund der Ergänzung des Grundgesetzes um Artikel 104 c ein erweiterter Förderbereich im Verhältnis zu KIP 1 vor, der von den Kommunen eigenverantwortlich gefüllt werden kann. Zu den genannten Schulgebäuden gehören auch alle weiteren Einrichtungen der Schulinfrastruktur wie insbesondere Schulsporthallen, Schulschwimmbhallen, Sportplätze, Leichtathletikanlagen, Schulhöfe, Mensen, Arbeits- und Werkstätten, Labore usw.

Zu Absatz 4:

Wie bei der Möglichkeit der Erweiterung von Schulen gilt auch für den Ersatzbau, dass hierdurch grundsätzlich keine weiteren Kapazitäten für zusätzliche Schülerinnen und Schüler geschaffen werden sollen. Geschieht dies unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme und der Zukunftsfestigkeit der langfristigen Entwicklung der Schülerzahlen trotzdem, so sind nur die Gebäudebestandteile förderfähig, die es benötigt hätte, um die gleichen Kapazitäten der alten Schule mit den neuen maßgeblichen Standards wieder herzurichten. Die kapazitätsmäßige Aufstockung von Schulgebäuden hat keine Auswirkungen auf die Förderfähigkeit der Maßnahme insgesamt, sondern ist nur nicht zu den förderfähigen Kosten zu zählen. Eine Abgrenzung kann rechnerisch über geeignete Schlüssel wie Flächenanteil oder Ähnliches erfolgen.

Zu Absatz 5:

Unter den in Absatz 5 genannten förderfähigen Ausstattungsgegenständen sind beispielsweise Küchen in einem Mensengebäude zu verstehen. Die nicht förderfähigen digitalen Endgeräte sind beispielsweise Tablets, Smartboards, Beamer, Desktop-PC, Notebooks, Monitore, Drucker, Fernseher. Fest installierte Netzwerkkomponenten, beispielsweise Router und Repeater zum Aufbau eines WLAN in der Schule, hingegen sind förderfähig, da sie die Grundlage bilden, um den Anforderungen an die Digitalisierung der Schule gerecht zu werden. Im Übrigen wird

klargestellt, dass jegliche Form der Herstellung von Barrierefreiheit infolge der Umsetzung der inklusiven Schule im Zuge einer Sanierungs- und/oder Umbaumaßnahme förderfähig ist.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 beschreibt die Förderfähigkeit von Begleit- und Folgemaßnahmen.

Zu Absatz 7:

Die Beobachtung der langfristigen Entwicklung der Schülerzahlen ist elementare Grundlage jeder Investitionsentscheidung im Bereich der Schulinfrastruktur. Insofern haben die Kommunen die Übereinstimmung der Investition mit den Zielen und der Entwicklung der Schülerzahlen zu gewährleisten.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Der Landeselternrat fordert im Kontext der Langfristigkeit der Investition die Einführung einer verbindlichen Schulentwicklungsplanung unter Einbeziehung der Elternvertretungen in den kommunalen Gremien nach § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes. Diese schulgesetzliche Forderung kann in diesem Gesetzgebungsvorhaben nicht umgesetzt werden.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 beschreibt das obligatorische Doppelförderungsverbot für Finanzmittel des Bundes. Darunter fallen nicht nur klassische Förderprogramme wie beispielsweise die Städtebauförderung, sondern auch zinsvergünstigte Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Eine Ausnahme vom Doppelförderungsverbot wird jedoch für die Investitionen und Förderungen erteilt, für die ebenfalls Finanzmittel nach dem Ersten Teil (KIP 1) eingesetzt wurden oder werden. Allerdings ist es erforderlich, eine rechnerische Abgrenzung zwischen den beiden Teilen vorzunehmen.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 verweist auf den Ersten Teil des Gesetzes und die Notwendigkeit, auf die Förderung während der Bauphase und nach der Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

Zu § 12 (Förderzeitraum):

Durch die Verweisung auf die Bundesnorm wird der Förderzeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2022 festgesetzt. In Fällen einer Vorabfinanzierungs-ÖPP kann der Zeitraum auch bis Ende 2023 verlängert werden. Da die Zielrichtung des Programms jedoch überwiegend der Sanierung bestehender Infrastruktur gilt, kommen solche ÖPP-Modelle in der Regel nur bei Ersatzneubauten nach § 11 Abs. 4 in Betracht. Die Wirtschaftlichkeit dieser ÖPP-Variante wäre dann mit den übrigen Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 entsprechend nachzuweisen und im Antragsverfahren darzulegen.

Zu § 13 (Förderverfahren, Verwendungsnachweis):

Zu Absatz 1:

Auch wenn die pauschalen Investitionsbudgets des KIP I durch die Förderhöchstgrenzen ersetzt werden, so bedeutet das für den Verwaltungsvollzug und die Genehmigung der Investitionen sowie die Bewilligung der Mittel keine größere Umstellung für die Kommunen. Auch in diesem Verfahren haben die Kommunen ihre Förderanträge final erst dann beim zuständigen Ministerium vorzulegen, wenn sie für das Investitionsvorhaben erstmals Finanzhilfen abrufen wollen. Da der Abruf der Finanzhilfen grundsätzlich auf dem Erstattungsprinzip beruht, entscheiden die Kommunen auch in diesem Verfahren grundsätzlich selbst, welche Projekte sie vor dem Hintergrund ihrer langfristigen Entwicklung der Schülerzahlen mit den ihnen dem Grunde nach zustehenden Finanzhilfen realisieren wollen. Das zuständige Ministerium steht hierbei weiterhin beratend zur Seite und erteilt insbesondere Auskünfte zur Förderfähigkeit von Maßnahmen sowie zu den daraus resultierenden förderfähigen Kosten.

Allerdings wird von den Kommunen eine erste sog. Einplanungsrunde bis zum 31. Dezember 2018 verlangt, in welcher sie die ihr zur Verfügung stehende Förderhöchstgrenze mit Projekten belegen müssen. Diese Einplanungsrunde soll insbesondere dazu dienen, die Informationsbedürfnisse des Bundes aus der Verwaltungsvereinbarung zu befriedigen und einen Überblick über die geplanten Vorhaben zu bekommen. Sollte es darüber hinaus Kommunen geben, die die ihr zustehende Förderhöchstgrenze mit Projekten nicht hinterlegen können, so würden die übrig bleibenden Finanzhilfen auf solche Kommunen umverteilt werden, die ihre Förderhöchstgrenzen erreicht oder überschritten haben. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt nach denselben Vorgaben, wie sie bereits bei der ursprünglichen Verteilung angewendet wurden. Die neuen Förderhöchstgrenzen werden vom für Inneres zuständigen Ministerium festgesetzt und bekannt gegeben.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 konkretisiert den Inhalt der Förderanträge vor dem Hintergrund der von der Prüfbehörde benötigten Informationen und den sich aus der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund ergebenden Informationspflichten.

Zu Absatz 3:

Erfolgt mit dem ersten Abruf von Finanzhilfen nach Absatz 2 noch nicht die vollständige Abrechnung des Investitionsvorhabens, so sind bei den folgenden Mittelabrufen weitere Informationen seitens der Kommune beizubringen, um die ordnungsgemäße Abrechnung nachvollziehen zu können.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Neuverteilung der Finanzhilfen zum Ende der Laufzeit des Programms im Jahr 2022. Von zusätzlichen Finanzhilfen dürfen jedoch nur die Kommunen profitieren, deren Finanzschwäche ausgeprägt ist. Da es für die Beurteilung der Finanzschwäche unterschiedliche Indikatoren und Dimensionen gibt, ist eine Einzelfallbetrachtung zum Zeitpunkt der Umverteilung notwendig, die sich orientieren kann an der Steuereinnahmekraft einer Kommune, dem Bestand an Liquiditätskrediten, dem Grad der Gesamtverschuldung sowie dem Verhältnis von Finanzhilfen nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes und der jeweiligen Schülerzahl der Kommune. Es ist nicht notwendig, mehrere dieser Indikatoren in die Betrachtung mit einzubeziehen. Vielmehr ist auch in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden restlichen Finanzhilfen eine Abwägung dahingehend vorzunehmen, wie schnell und wie förderkonform die zusätzlichen Finanzhilfen von den infrage kommenden Kommunen verwendet werden können.

Zu Absatz 5:

Es besteht zwar nach wie vor die Möglichkeit, mit dem ersten Mittelabruf auch gleichzeitig den Verwendungsnachweis einzureichen. Hierbei ist dann jedoch zu berücksichtigen, dass das tatsächliche Ende des Investitionsvorhabens bereits bekannt ist sowie die tatsächliche Höhe des Investitionsvolumens feststeht. Ist dies noch nicht der Fall, so hat die Kommune drei Monate nach der letzten Auszahlung von Finanzhilfen Zeit, den Verwendungsnachweis nachzureichen.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände fordert, die Frist für das Einreichen des Verwendungsnachweises auf ein Jahr zu verlängern. Dies widerspricht jedoch dem beschriebenen Erstattungsprinzip und der in Anlehnung an das Verfahren nach KIP 1 grundsätzlichen Möglichkeit des zeitgleichen Einreichens von Mittelabruf und Verwendungsnachweis. Im Übrigen ist der Anknüpfungspunkt für den Beginn der dreimonatigen Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises die finale, also letztmalige Mittelauszahlung. Da mit der finalen Mittelauszahlung in der Regel sowohl das tatsächliche Investitionsvolumen und somit die Höhe der förderfähigen Kosten sowie das Ende der Investitionsmaßnahme feststehen (müssen), wird keine Notwendigkeit gesehen, einen über die drei Monate hinausgehenden Zeitraum zu gewähren. Es verbleibt daher bei der bestehenden Regelung.

Zu Absatz 6:

Ist das zuständige Ministerium der Auffassung, weitergehende Unterlagen zur Beurteilung der Förderfähigkeit sowie der förderfähigen Kosten zu benötigen, die über die in Absatz 2 gemachten Angaben hinausgehen, so kann es diese von der jeweiligen Kommune anfordern.

Zu § 14 (Rückforderung von Finanzhilfen):

Zu Absatz 1:

Die Rückforderungsvorschrift ist das Pendant zu § 6 und der Rückforderungsmöglichkeit für die Finanzhilfen des Ersten Teils. Die Nummern 1 bis 3 beschreiben die alternativen Rückforderungstatbestände für die besonderen Anforderungen des Zweiten Teils des Gesetzes. Darüber hinaus gilt für jeden Rückforderungstatbestand die Bagatellgrenze von 1 000 Euro je Investitionsvorhaben.

Zu Absatz 2:

Durch den Verweis auf § 6 Abs. 2 bis 4 werden dieselben Verzinsungsmodalitäten bzw. Rückforderungsfristen wie für die Investitionspauschale des Ersten Teils für anwendbar erklärt, ohne sie wiederholen zu müssen.

Zu § 15 (Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes):

Dem Bund sind Prüfungsbemerkungen der obersten Rechnungsprüfungsbehörde in Niedersachsen, des Landesrechnungshofs, zu übermitteln. Zwar nimmt die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofs in eigener Person die überörtliche Kommunalprüfung der Kommunen in Niedersachsen vor. Diese Aufgabe ist aber nicht mit der Stellung des Landesrechnungshofs als oberste Rechnungsprüfungsbehörde in Niedersachsen verbunden. Ein Prüfungsrecht ist dem Landesrechnungshof daher für den Zweiten Teil des Gesetzes für die Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur einzuräumen.

Zu § 16 (Verordnungsermächtigung):

Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, per Verordnung die Durchführung des Gesetzes näher zu regeln. Diese Vorschrift ist dem Grunde nach vergleichbar mit der Verordnungsermächtigung des Ersten Teils in § 4 Abs. 2. Es erfolgt jedoch eine Spezifikation auf die Erfordernisse und Belange des Zweiten Teils.

Zu den Nummern 11 und 12:

Es wird ein Dritter Teil eingefügt, in welchem die Inkrafttretensregelung aus dem bisherigen § 9 abgebildet wird.

Zu Nummer 13:

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung einer Anlage 2 für den Zweiten Teil.

Zu Nummer 14:

Einfügung der Tabelle mit den Förderhöchstgrenzen.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Die ursprüngliche quartalsweise Auszahlung der Finanzhilfen nach dem Ersten Teil wird derart umgestaltet, dass zukünftig alle zwei Monate ausgezahlt werden kann. Durch die zusätzlichen Finanzhilfen des Zweiten Teils sind zur besseren Verteilung der Arbeitsanfälle und zur Verringerung von Bearbeitungsspitzen zusätzliche Auszahlungsmonate erforderlich. Darüber hinaus hat diese Regelung auch für die Kommunen den Vorteil, dass diese die Finanzhilfen schneller abrufen können.

Zu Nummer 2:

Der neue § 2 bildet die Vorschriften des bisherigen Ersten Teils inhaltsgleich für die Finanzhilfen des Zweiten Teils ab. Ein Verweis auf § 1 oder eine entsprechende Anwendung ist aufgrund der unterschiedlichen Laufzeiten nicht möglich.

Zu Nummer 3:

Das Außerkrafttreten der Verordnung wird auf Ende 2024 verschoben. Das ursprüngliche Ende des KIP 1 war bereits für 2018 vorgesehen, ist aber aufgrund der starken Beanspruchung der kommunalen Bauverwaltung durch die Flüchtlingskrise bereits um zwei Jahre nach hinten auf Ende 2020 verschoben worden. Die Laufzeit des KIP 2 orientiert sich an dieser Zeitleiste.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes):

Die Änderungen setzen die durch den aktuellen Tarifabschluss im öffentlichen Dienst der Länder sowie deren zeitversetzte Übertragung auf den Beamtenbereich bedingten Anpassungen um. Diese Anpassungen werden regelmäßig in dem auf das ihrer haushaltsmäßigen Auswirkung folgenden Jahr auf die Pro-Kopf-Beträge der Ausgleichszahlungen für den übertragenen Wirkungskreis übernommen. Es ergibt sich daher für das Jahr 2018 eine Erhöhung des Ausgleichsbetrages um 2 Prozent.

Für das Jahr 2019 ergibt sich eine entsprechende Erhöhung um 2,35 Prozent.

Durch die Änderungen ergeben sich keine Mehrausgaben innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Vielmehr wird sich der Betrag der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 2 Satz 1 Nr. 2 NFAG zulasten der Schlüsselzuweisungen erhöhen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.